

# PROTOKOLL ÜBER DIE 64. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 24.05.2012

---

SITZUNGSTERMIN: Donnerstag, 24.05.2012

SITZUNGSBEGINN: 19:30 Uhr

SITZUNGSENDE: 20:00 Uhr

ORT, RAUM: Ratssaal, 85748 Garching b. München, Rathausplatz 3

---

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDE: Hannelore Gabor, Erste Bürgermeisterin

<b>Stadträte:</b>	<b>anwesend</b>	<b>entschuldigt</b>	<b>unentsch.</b>	<b>Bemerkung</b>
Braun Götz Dr.	x			
Gruchmann Dietmar Dr.	x			
Karl Jochen		x		
Krause Joachim Dr.	x			
Landmann Werner	x			
Naisar Rudolf	x			
Schmidt Sylvia	x			
Biersack Albert	x			
Fröhler Norbert	x			
Kick Manfred	x			
Kink Josef	x			
Neuhauser Wolfgang		x		
Ostler Albert	x			
Behler Henrika	x			
Euringer Josef		x		
Kraft Alfons	x			
Scholz Armin Dr.		x		
Baierl Florian	x			
Kratzl Walter		x		
Grünwald Harald	x			
Riedl Peter	x			verlässt um 21:50 Uhr die Sitzung
Adolf Hans-Peter Dr.	x			
Wundrak Ingrid		x		
Hütter Ernst	x			

Von der Verwaltung sind anwesend:

- BgmBüro: Herr Weichbrodt  
- GB I: Herr Trier  
- GB II: Frau Spitzweck  
- GB III: Herr Janich

Von der Presse sind anwesend:

- SZ: Frau Alwardt

Weitere Anwesende:

---

Bgmin. Hannelore Gabor  
Vorsitzende

---

Hans-Martin Weichbrodt  
Schriftführer

## **TAGESORDNUNGSPUNKTE**

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

### **ÖFFENTLICHER TEIL:**

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Vergabe Konzessionsvertrag Gas
- 3 Vergabeentscheidung für die Erbringung von Friedhofsdienstleistungen im Friedhof "Römerhofweg" und in der Leichenhalle "St. Katharina" (nach Öffentlicher Ausschreibung)
- 4 Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Garching b. München
- 5 Aufstellung eines Lärmaktionsplans und Freigabe der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
- 6 Bebauungsplan Nr. 165 "Südliche Mallertshofener Straße"; Beschluss zur Freigabe des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
- 7 Gemeinde Ismaning - Bebauungsplan Nr. 135 a - östliche Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 75 Am Lenzenfleck - südwestlicher Teilbereich; Verfahrensbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB
- 8 Bekanntgabe nicht-öffentlicher Beschlüsse - Verkauf einer Teilfläche aus dem Grundstück FlstNr. 7 mit Gebäudebestand (Gesindehaus)
- 9 Mitteilungen aus der Verwaltung
- 9.1 Ausschreibung zu Feldgeschworenen
- 9.2 Information zu Stadtradeln
- 10 Sonstiges; Anträge und Anfragen

**PROTOKOLL:**

ÖFFENTLICHER TEIL:

**TOP 1    Bürgerfragestunde**

---

Es liegen keine Fragen zur Bürgerfragestunde vor.

## **TOP 2 Vergabe Konzessionsvertrag Gas**

---

### **I. SACHVORTRAG:**

Der Konzessionsvertrag Gas mit den Stadtwerken München läuft am 31.12.2012 aus.

Im Fall des regulären Auslaufens von Konzessionsverträgen sind die Gemeinden nach § 46 Abs. 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Konzessionsvertrages das Vertragsende durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Vorlaufzeit von mindestens zwei Jahren soll nach der Intention des Gesetzgebers den Wettbewerb um das Netz fördern und der Gemeinde genügend Zeit geben, um Angebote möglicher Interessenten einzuholen und Vertragsverhandlungen zu führen. Das Gesetz spricht davon, dass „spätestens“ zwei Jahre vor dem regulären Vertragsende eine Bekanntmachung erforderlich ist, so dass natürlich auch eine frühere Bekanntmachung möglich ist.

Um die o.g. Fristen einzuhalten, wurde die geplante Neuausschreibung des Gas-Konzessionsvertrages im elektronischen Bundesanzeiger vom 18.10.2010 bekanntgemacht. Nach Abschluss der dreimonatigen Abgabefrist lagen 2 Bewerbungen vor:

1. Stadtwerke München (SWM) Infrastruktur Region GmbH München
  2. KommunalPartner Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG Friedrichshafen
- Letztere ist eine Tochtergesellschaft von 6 kommunalen Versorgungsunternehmen aus Baden-Württemberg (Tübingen, Friedrichshafen, Göppingen, Bietigheim-Bissingen, Schwäbisch Hall und Mühlacker), zog aber ihre Bewerbung mit Schreiben vom 25.05.2011 zurück. Als Bewerber blieb somit nur die SWM Infrastruktur Region GmbH München übrig.

Seit 2010 gibt es für beide Sparten Strom und Gas neue Muster-Konzessionsverträge, die der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag und der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW) vereinbart haben und die die Grundlage für die jeweilige Ausschreibung darstellen. Dabei ist festzustellen, dass die maximale Höhe der Konzessionsabgabe bei Strom und Gas in der Konzessionsabgabeverordnung (KAV) gesetzlich festgelegt ist.

Der mit der SWM Infrastruktur Region GmbH München ausgehandelte Vertragsentwurf entspricht im Wesentlichen dem Muster-Konzessionsvertrag. Bei der Laufzeit wurde sich auf die Variante 2 geeinigt:

„Dieser Vertrag tritt am ..... in Kraft und läuft 10 Jahre. Er verlängert sich um weitere 10 Jahre, falls er nicht 3 Jahre vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Bekanntmachungsregelung in § 46 Abs. 3 EnWG ist zu beachten.“

Als Höchstlaufzeit eines Konzessionsvertrages sind 20 Jahre zulässig (§ 46 Abs. 2 EnWG).

Möglich wäre natürlich auch die Selbstübernahme des Gasnetzes durch die Stadt, was aber aufgrund der finanziellen Situation der Stadt als kaum realisierbar erscheint. Dabei muss zudem klargestellt werden, dass seit Inkrafttreten des EnWG 2005 die Übernahme eines Netzes – entgegen teilweise noch fälschlicher Annahme in der kommunalen Praxis – nicht zum Übergang der versorgten Tarifkunden auf den neuen Konzessionsinhaber führt. Vielmehr bleiben die ursprünglichen Tarifkunden solche des bisherigen Versorgers und sind für den Netzbetreiber nur Netzkunden (vgl. §§ 6 ff. EnWG zur rechtlichen und organisatorischen Entflechtung). Ein Übergang von Tarifkunden mit dem Netz ist daher wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig (§ 134 BGB). Die Netzentgelte selbst werden nach der Netzentgeltverordnung ermittelt und durch die Regulierungsbehörde begrenzt. Netz und Vertrieb von Strom und Gas haben also seit 2005 rechtlich nichts mehr miteinander zu tun.

**II.EINSTIMMIGER BESCHLUSS (19):**

Der Stadtrat ermächtigt einstimmig die Erste Bürgermeisterin, den Konzessionsvertrag Gas über 2x10 Jahre mit der SWM Infrastruktur Region GmbH München abzuschließen.

### **TOP 3 Vergabeentscheidung für die Erbringung von Friedhofsdienstleistungen im Friedhof "Römerhofweg" und in der Leichenhalle "St. Katharina" (nach Öffentlicher Ausschreibung)**

---

#### **I. SACHVORTRAG:**

Es ist notwendig, die Friedhofsleistungen

1. im städtischen Friedhof „Römerhofweg“ in Form von
  - a) hoheitlichen Aufgaben (insbesondere Annahme, Aufbahrung und Herausgabe von Verstorbenen/Urnen, Öffnen und Schließen aller Gräber, Durchführung von Exhumierungen und Umbettungen, Durchführung von Beisetzungen und Trauerfeiern)
  - b) nicht-hoheitlichen Aufgaben (Reinigung des Friedhofsgebäudes einschl. Toiletten, Bereitstellung der Dekoration in der Aussegnungshalle und den Aufbahrungsräumen)
  
2. in der Leichenhalle des katholischen Kirchfriedhofs „St. Katharina“ in Form von
  - a) hoheitlichen Aufgaben (Annahme, Aufbahrung, Herausgabe von Verstorbenen/Urnen)
  - b) nicht-hoheitlichen Aufgaben (Reinigung der Halle einschl. Toiletten, Bereitstellung der Dekoration in der Leichenhalle)

auszuschreiben. Der aktuell gültige Vertrag mit einem Bestatter (Trauerhilfe Denk) stammt aus dem Jahr 1980.

Die Notwendigkeit einer Ausschreibung haben der Prüfungsverband, der Bayerische Gemeindetag sowie das Landratsamt München bereits mehrmals angemahnt. Der neue Vertrag mit dem Bestatter soll 5 Jahre laufen.

Da die Ausschreibungssumme den Betrag von 100.000 Euro übersteigt, war eine Öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

Zwei Bestattungsunternehmen haben ein Angebot abgegeben. Die Verwaltung hat die eingegangenen Angebote entsprechend § 16 VOL/A rechnerisch und fachlich geprüft. Gemäß § 18 VOL/A ist der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Nach der Prüfung hat die Fa. Trauerhilfe Denk mit einer Angebotssumme (für 5 Jahre) von 151.362,05 Euro brutto das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Nach erfolgter Vergabeentscheidung ist ein entsprechender Bestattungsvertrag über die Erbringung von Friedhofsdiensten (vgl. Anlage) ab 1.7.2012 abzuschließen. Ferner ist eine neue Friedhofsgebührensatzung ab 1.7.2012 zu erlassen (vgl. nachfolgender TOP).

#### **II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (19):**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Vergabe der Friedhofsdienstleistungen für den städtischen Friedhof „Römerhofweg“ und für die Leichenhalle im Friedhof „St. Katharina“ auf Basis des abgegebenen Angebotes im Rahmen der Ausschreibung März/April 2012) an die Firma „Trauerhilfe Denk“ vorzunehmen. Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt, einen Vertrag über die Erbringung von Friedhofsdiensten mit der Firma „Trauerhilfe Denk“ für die Laufzeit vom 1.7.2012 bis 30.06.2017 zu schließen.

## **TOP 4     Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Garching b. München**

---

### **I. SACHVORTRAG:**

Nach erfolgter Vergabeentscheidung für die Ausschreibung der Friedhofsdienstleistungen im städtischen Friedhof „Römerhofweg“ und in der Leichenhalle „St. Katharina“ ab 1.7.2012 sind die Friedhofs- und Bestattungsgebühren in der neu zu erlassenden Friedhofsgebührensatzung auszuweisen. Die Verwaltung kommt damit der gesetzlichen Vorgabe nach, wonach hoheitliche Leistungen stets durch eine gemeindliche Gebührensatzung auszuweisen sind. Die Friedhofsgebührensatzung stellt zukünftig die Rechtsgrundlage für städtische Gebührenbescheide dar.

In § 5 der Satzung wurden erstmals Bestattungsgebühren ausgewiesen für:

1. Öffnen und Schließen von Gräbern
2. Exhumierungen und Umbettungen
3. Durchführung von Beisetzungen und Trauerfeiern
4. Friedhofs- und Leichenwärterdienste

Ferner hat die Verwaltung den „Verwaltungsgebühren“ und „Sonstigen Gebühren“, die bisher teilweise erhoben worden sind, in § 6 und § 7 der Satzung eine Rechtsgrundlage gegeben.

### **II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (19):**

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Erlass einer neuen Friedhofsgebührensatzung. Gleichzeitig ist die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Garching vom 22.10.2010 außer Kraft zu setzen.

Die neue Friedhofsgebührensatzung vom 25.05.2012 ist als Anlage 1 dem Protokoll beigefügt und wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

## **TOP 5     **Aufstellung eines Lärmaktionsplans und Freigabe der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange****

---

### **I. SACHVORTRAG:**

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47 a- f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen erfasst und Lösungen aufgezeigt werden. Von den jeweilig zuständigen Behörden sind Lösungsmöglichkeiten umzusetzen.

Die Stadt Garching hat die Firma Accon beauftragt, eine Lärmaktionsplanung gemäß EU-Umgebungsrichtlinie für die Stadt Garching zu erstellen. In der Anlage ist ein Entwurf zum Lärmaktionsplan mit zugehörigen Anlagen zu finden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiges Element im Vollzug der EG-Umgebungslärmrichtlinie. Die Richtlinie sieht vor, die Öffentlichkeit über den Umgebungslärm und seine Auswirkungen zu informieren.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung den Aufstellungsbeschluss für den Lärmaktionsplan zu fassen und die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Trägern zu beteiligen. Als Auslegungsfrist sollte ein Monat festgelegt werden.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, den Aufstellungsbeschluss für den Lärmaktionsplan zu fassen und die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Trägern zu beteiligen. Das Thema Fluglärm ist in den Lärmaktionsplan aufzunehmen. Als Auslegungsfrist für die Beteiligung werden zwei Monate festgelegt. Für die Bürger ist eine Informationsveranstaltung durchzuführen.

### **II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (19):**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Aufstellungsbeschluss für den Lärmaktionsplan zu fassen und die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Trägern zu beteiligen. Das Thema Fluglärm ist in den Lärmaktionsplan aufzunehmen. Als Auslegungsfrist für die Beteiligung werden zwei Monate festgelegt. Für die Bürger ist eine Informationsveranstaltung durchzuführen.

**TOP 6      Bebauungsplan Nr. 165 "Südliche Mallertshofener Straße"; Beschluss zur Freigabe des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

---

**I. SACHVORTRAG:**

Bereits am 26.10.2011 hat der Stadtrat beschlossen, für die Fl. Nrn. 1725/2, 1723/Teil und 1724/Teil einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan bekam die Bezeichnung Nr. 165 „Südliche Mallertshofener Straße“.

Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um ein ca. 290 m langes und ca. 3.000 m<sup>2</sup> großes Teilstück der Mallertshofener Straße. Die Mallertshofener Straße befindet sich in drei Teilbereichen von unterschiedlichen Bebauungsplänen. Zum einen umfasst dieses Teilstück die Bebauungspläne Nr. 51, Nr. 53 und zum anderen den Bebauungsplan Nr. 119 Teil B. Die ersten beiden Bebauungspläne weisen die Straße als öffentliche Verkehrsfläche aus. Im Bebauungsplan Nr. 119 Teil B wurde die Mallertshofener Straße als Fuß- und Radweg festgesetzt.

Nun widerspricht dieses Teilstück der Mallertshofener Straße dem Bebauungsplan Nr. 119 Teil B. Somit ist die Berichtigung als öffentliche Verkehrsfläche im Bebauungsplan vonnöten. Ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Der Planungsverband hat nun einen Bebauungsplan (Planstand 24.05.2012) mit zugehöriger Begründung ausgearbeitet. In der Anlage sind der entsprechende Plan mit Satzung und die Begründung zu finden.

Die Verwaltung empfiehlt, das Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m § 13 a BauGB freizugeben.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, auf Grundlage des Bebauungsplanentwurfs (Plandatum 24.05.2012) das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB freizugeben.

Des Weiteren hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen und kein Änderungsverfahren durchzuführen.

**II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (18:1; STR HÜTTER):**

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, auf Grundlage des Bebauungsplanentwurfs (Plandatum 24.05.2012) das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB freizugeben.

Des Weiteren beschließt der Stadtrat mehrheitlich, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen und kein Änderungsverfahren durchzuführen.

**TOP 7      Gemeinde Ismaning - Bebauungsplan Nr. 135 a - östliche Erweiterung des  
Bebauungsplanes Nr. 75 Am Lenzenfleck - südwestlicher Teilbereich;  
Verfahrensbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2  
Satz 1 Nr. 2 BauGB**

---

**I. SACHVORTRAG:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ismaning hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.04.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 135 a – östliche Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 75 Am Lenzenfleck – südwestlicher Teilbereich aufzustellen.

Die Stadt Garching b. München wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) beteiligt. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet am 08.06.2012. Aus diesem Grund kann der Bebauungsplan nur im Stadtrat behandelt werden.

Das zu überplanende Areal stellt den südwestlichen Teilbereich der letzten noch unbebauten Fläche am Ostrand des Ismaninger Gewerbegebietes, nördlich der B 471, westlich der Bahnlinie S 8 München-Flughafen, dar. Als Art der Nutzung wird ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Die derzeit benachbarten Nutzungen bestehen überwiegend aus produzierendem Gewerbe, welches auch in vorliegendem Plangebiet Fuß fassen soll.

Der Gemeinderat möchte diesen Teilbereich im Vorgriff auf den Bebauungsplan Nr. 135 (dessen Aufstellung der Gemeinderat der Gemeinde Ismaning in seiner Sitzung am 28.10.2010 beschloss) entwickeln, da das Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 135 wegen Altlastenuntersuchungen auf den nördlichen Grundstücken noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird und für den südwestlichen Bereich, der von der Verfüllungsproblematik kaum tangiert ist, bereits konkrete Investoren mit kurzfristigen Bauabsichten vorhanden sind.

Nach Auffassung der Verwaltung werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Stadt Garching b. München durch den Bebauungsplan Nr. 135 a – östliche Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 75 Am Lenzenfleck – südwestlicher Teilbereich nicht berührt. Es wird daher empfohlen, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von einer Äußerung abzusehen. Außerdem wird empfohlen, auch von einer weiteren Beteiligung am Verfahren abzusehen, soweit sich keine maßgeblichen Änderungen am Bebauungsplanentwurf ergeben.

**II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (18:1; STR HÜTTER):**

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von einer Äußerung abzusehen, da die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Stadt Garching b. München durch den Bebauungsplan Nr. 135 a – östliche Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 75 Am Lenzenfleck – südwestlicher Teilbereich nicht berührt werden. Des Weiteren wird mehrheitlich beschlossen, von einer weiteren Beteiligung am Verfahren abzusehen, soweit sich keine maßgeblichen Änderungen am Bebauungsplanentwurf ergeben.

**TOP 8 Bekanntgabe nicht-öffentlicher Beschlüsse - Verkauf einer Teilfläche aus dem Grundstück FlstNr. 7 mit Gebäudebestand (Gesindehaus)**

---

**I. SACHVORTRAG:**

Gemäß Art. 52 III GO sind die in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung vom 24.04.2012, dass die Gründe für die Geheimhaltung des folgenden Beschlusses weggefallen sind und der Beschluss in der nächsten Sitzung bekanntgegeben werden kann.

**Verkauf einer Teilfläche aus dem Grundstück FlstNr. 7 mit Gebäudebestand (Gesindehaus)**

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt hat am 26.07.2011 die Verwaltung beauftragt hinsichtlich der zukünftigen Nutzung des Gesindehauses weitere Verhandlungen mit der Augustiner-Bräu zu führen.

**Mehrheitlicher Beschluss (20:4; StR Euringer, StR Kraft, StRin Behler, StR Dr. Adolf):**

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich die Verwaltung zu beauftragen auf Basis der vorgenannten Punkte einen Kaufvertrag auszuarbeiten und mit der Augustiner Bräu endgültig auszuhandeln und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

StR Baierl stimmt wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO nicht ab.

**II. Kenntnisnahme (19):**

Der Stadtrat nimmt dies so zur Kenntnis.

## **TOP 9      Mitteilungen aus der Verwaltung**

---

### **TOP 9.1    Ausschreibung zu Feldgeschworenen**

---

Gemäß Art. 11 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) sind für jede Gemeinde bzw. Stadt vier bis sieben Feldgeschworene zu bestellen.

Aufgabe der Feldgeschworenen ist, bei der Abmarkung der Grundstücke mitzuwirken. Darüber hinaus sollen die Feldgeschworenen auf die Erhaltung der Grenzzeichen hinwirken und ihren Zustand, insbesondere an den Gemeindegrenzen überwachen. Auf Anordnung der Ersten Bürgermeisterin nehmen die Feldgeschworenen auch Grenzbegehungen vor. Das Aufrichten oder Auswechseln von Grenzsteinen, das Höher- oder Tiefersetzen von Grenzzeichen sowie das Sichern gefährdeter Grenzzeichen kann von den Feldgeschworenen selbstständig ausgeführt werden. Weiterhin kann von ihnen das Wiedereinbringen von Grenzzeichen selbstständig ausgeführt werden. Die Feldgeschworenen sind ferner befugt, selbstständig Grenzzeichen zu suchen und aufzudecken (Art. 12 Abs. 1 und 2 AbmG).

Bis vor mehr als 30 Jahren gab es in Garching bereits Feldgeschworene. Seit dieser Zeit wurde dieses Ehrenamt nicht mehr bekleidet. Die Vermessungsverwaltung drängt jedoch schon seit einiger Zeit darauf, dass die Stadt Garching entsprechend der gesetzlichen Vorgaben wieder Feldgeschworene einsetzt, auch um nicht Feldgeschworene von anderen Gemeinden anfordern zu müssen. Die Liegenschaftsverwaltung wird jetzt eine Ausschreibung für dieses Ehrenamt in der Presse und auf der Homepage bekanntgeben. Sobald Bewerbungen vorliegen, werden die Kandidaten dem Stadtrat bekanntgegeben, der Stadtrat bestellt die Feldgeschworenen durch Wahl, daran anschließend oder an einem gesonderten Termin erfolgt die Vereidigung der bestellten Feldgeschworenen durch die Erste Bürgermeisterin Frau Gabor.

#### **II.KENNTNISNAHME (19):**

Der Stadtrat nimmt dies so zur Kenntnis.

### **TOP 9.2    Information zu Stadtradeln**

---

Es erfolgte ein Hinweis auf die Anmeldung zum Stadtradeln vom 01. – 21.06.2012 und die Stadtradtour am 16.06.2012

## **TOP 10 Sonstiges; Anträge und Anfragen**

---

### Anfrage Dr. Braun:

STR Dr. Braun fragt nach der Verkehrsführung im Hochschul- und Forschungsgelände. Es sollen auch Überlegungen bei der Erschließung der „Neuen Mitte“ berücksichtigt werden. Radfahrer und Fußgänger sollten nicht auf die gleichen Wege gezwungen werden. Evtl. sollte auch eine Tempo 30-Zone eingeführt werden. Die Verwaltung soll sich dahingehend bei der Hochschulverwaltung darüber informieren.

Die Erste Bürgermeisterin sagt dies zu.

### Anfrage Dr. Gruchmann:

STR Dr. Gruchmann fragt nach, ob es sinnvoll ist, sich am überregionalen Klimaschutzkonzept zu beteiligen.

Die Erste Bürgermeisterin stellt die Vorreiterrolle Garchings dar. Die Stadt Garching wird ihre Erfahrungen einbringen.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich die Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung.

---

Bgmin. Hannelore Gabor  
Vorsitzende

---

Hans-Martin Weichbrodt  
Schriftführer

### Verteiler:

SPD-Fraktion  
CSU-Fraktion  
BfG-Fraktion  
Unabhängige Garchinger  
Bündnis 90/Die Grünen  
FDP

Dr. Joachim Krause  
Albert Biersack  
Henrika Behler  
Peter Riedl  
Ingrid Wundrak  
Ernst Hütter

Büro der Bürgermeisterin  
Geschäftsbereich I  
Geschäftsbereich II  
Geschäftsbereich III

Hans-Martin Weichbrodt  
Helmuth Kammerer  
Klaus Zettl  
Heiko Janich

**Genehmigungsvermerk:**

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: 65. STR-Sitzung am 28.06.2012